

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.4 vom 13. April 2017

BS Appellationsgericht, 2017-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2025.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.4 du 13 avril 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.4 del 13 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung und Haftüberprüfung eingehalten.

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abisStrafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Gegen den Beurteilten liegen zwei rechtskräftige Landesverweisungen vor: Mit Urteil vom 20. Oktober 2020 verwies ihn das Strafgericht Basel-Stadt für drei Jahre des Landes (bestätigt vom Appellationsgericht mit Urteil vom 19. Dezember 2022). Am 17. März 2022 verurteilte das Strafgericht den Beurteilten zu einer Landesverweisung von acht Jahren.

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abisStGB insbesondere dann in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h AIG vorliegen, so etwa, wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchungsgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und

E. 3.3

3.3.1 Das Migrationsamt hat die Haftanordnung auch mit der Untertauchungsgefahr begründet (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und

E. 4

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c).

Schliesslich muss die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1, 125 II 369 E. 3a) und müssen die Behörden das Beschleunigungsgebot einhalten. Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist wird realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3; BGer 2C_1072/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 3.2). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, wieweit der Betroffene es tatsächlich in der Hand hat, seine Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nachkommt (BGE 134 I 93 E. 2.3.2; BGer 2C_1/2016 vom 27. Januar 2016 E. 2.3 und E. 3.2.1 sowie 2C_262/2016 vom 12. April 2016 E. 3.3).

4.2 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wie auch der einschlägigen Vorstrafen ist auszuschliessen, dass sich der Beurteilte an eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG) im Sinne einer milderer Massnahme halten würde, sodass eine Inhaftierung das einzige Mittel darstellt, mit dem der Vollzug der beiden Landesverweisungen sichergestellt werden kann, zumal mangels Vorhandenseins auch kein Reisepass beim Migrationsamt hinterlegt werden könnte und eine Meldepflicht der ausgeprägten Untertauchensgefahr nicht wirksam begegnen kann. Das als gross einzustufende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Landesverweisungen überwiegt dasjenige des Beurteilten an seiner persönlichen Freiheit bei weitem, zumal der Beurteilte auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Eine Rückführung nach Algerien ist ohne Weiteres möglich, wie die Ausschaffung des Beurteilten in seine Heimat im August 2023 bereits gezeigt hat. Unverändert gibt es Linienflüge ab Basel bzw. aus der Schweiz nach Algier. Der Beurteilte wurde damals als algerischer Staatsangehöriger anerkannt. Am 18. Dezember 2024 hat er am obligatorischen Counselling mit Vertretern der algerischen Botschaft teilgenommen. Die Ausstellung eines Laissez Passer ist in absehbarer Zeit zu erwarten, zumal die algerischen Behörden im Sommer 2023 schon einmal ein Laissez Passer für den Beurteilten ausgestellt haben. Eine Flugbuchung wird dann innert kurzer Zeit erfolgen können. Es liegen keine Hinweise vor, dass dem Beurteilten bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung droht. Zudem sprechen weder die in Algerien herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung dorthin.

Wie oben unter E. 3.5 ausgeführt ist Stand heute mit einem baldigen Vorliegen des Asylentscheids zu rechnen. Angesichts dessen, dass zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden kann, wann genau der Asylentscheid und die notwendigen Reisedokumente vorliegen werden, ist die Anordnung der Ausschaffungshaft für drei Monate nicht zu beanstanden, zumal auch eine Reservefrist für den Fall unvorhergesehener Verzögerungen miteinzuberechnen ist. Die Behörden sind in jedem Fall aber gehalten, ihre Bemühungen, den Beurteilten auszuschaffen, voranzutreiben und für eine beförderliche Behandlung des Asylgesuchs zu sorgen.

4.3 Der Beurteilte lässt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend machen. Das Bundesgericht hat hierzu im Entscheid BGE 139 I 206 E. 2.1 Folgendes festgehalten: "Nach Art. 76 Abs. 4 AIG sind die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung

notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt das Beschleunigungsgebot als verletzt, wenn während mehr als zwei Monaten keinerlei Vorkehren mehr im Hinblick auf die Ausschaffung getroffen wurden (Untätigkeit der Behörden), ohne dass die Verzögerung in erster Linie auf das Verhalten ausländischer Behörden oder des Betroffenen selber zurückgeht (BGE 124 II 49 E. 3a S. 51 mit Hinweisen; bestätigt in den Urteilen 2C_285/2013 vom 23. April 2013 E. 5.1 und 2C_804/2008 vom 5. Dezember 2008 E. 4). Die Behörden sind gestützt auf das Beschleunigungsgebot nicht gehalten, in jedem Fall schematisch bestimmte Handlungen vorzunehmen. Umgekehrt müssen die angerufenen Vorkehrungen zielgerichtet sein; sie haben darauf ausgelegt zu sein, die Ausschaffung voranzubringen. Die Frist von zwei Monaten ist nicht als Freibrief dafür zu verstehen, dass nach Anordnung der Ausschaffungshaft nichts getan werden müsste oder auf die erfolgversprechendsten Vorkehrungen verzichtet werden könnte. Das Bundesgericht hat das Beschleunigungsgebot in einem Fall als verletzt erachtet, in dem während dreier Monate mit den Behörden des Landes, aus dem der Betroffene stammen wollte, kein Kontakt aufgenommen und während rund sechs Wochen überhaupt nichts vorgekehrt worden war (so Urteil 2A.115/2002 vom 19. März 2002 E. 3c-e)".

Der Beurteilte beruft sich darauf, dass das obligatorische Counselling (Ausreisegespräch mit den algerischen Behörden) erst am 18. Dezember 2024 und damit rund drei Monate nach seiner Inhaftierung angesetzt worden sei, was gegen das Beschleunigungsgebot verstosse. Wie den Akten entnommen werden kann, hat das Migrationsamt bereits am 18. September 2024 beim SEM einen Antrag auf Identifikation des Beurteilten und Papierbeschaffung gestellt. Das SEM hat daraufhin sofort die nötigen Schritte eingeleitet. Entsprechend konnte der Beurteilte bereits am 18. Dezember 2024 zum Counselling-Gespräch, welche derzeit im monatlichen Rhythmus stattfinden (E-Mail SEM vom 18. September 2024), aufgeboten werden. Angesichts dessen, dass pro Termin nur eine beschränkte Anzahl von Personen an diesen Gesprächen teilnehmen können und dass derzeit bekanntermassen viele Algerier für die Teilnahme an diesen Gesprächen vorgesehen sind, ist dies als ausgesprochen rasch anzusehen. Der Fall des Beurteilten wurde infolge seiner Inhaftierung offensichtlich prioritär behandelt. Eine Verletzung des Beschleunigungsverbots liegt augenscheinlich nicht vor.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten erweist sich die Haft als notwendig und verhältnismässig, weshalb sie zu bestätigen ist. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

5.2 Der Beurteilte hat am 15. Januar 2025 um unentgeltliche Verbeiständung ersucht. Die bedürftige Partei hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) einen Anspruch darauf, dass ihr auf Gesuch hin ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt wird, falls dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint. Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BV muss jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, die Möglichkeit haben, ihre Rechte ■ in einer den Umständen angemessenen, wirksamen Weise ■ geltend zu machen. Dem Ausländer droht bei der Haftverlängerung nach drei Monaten eine schwere Freiheitsbeschränkung, die für ihn mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist, denen er ■ auf sich selber gestellt ■ mangels Kenntnis der Sprache und der hiesigen Verhältnisse nicht gewachsen ist. Die wirksame Geltendmachung seiner Rechte setzt deshalb spätestens in diesem Verfahrensabschnitt voraus, dass einem Antrag auf

unentgeltliche Verbeiständung entsprochen wird (BGE 134 I 92 E. 3.2.3; BGer 2C_526/2016 vom 30. Juni 2016 E. 2.1). Die heute zu beurteilende Ausschaffungshaft ist für die Dauer von drei Monaten angeordnet worden, was nach der dargelegten bundesgerichtlichen Praxis nur bei Vorliegen rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten zur Beigabe einer unentgeltlichen Rechtsvertretung führen würde. Der Beurteilte wurde aber schon am 20. September 2025 ein erstes Mal in Ausschaffungshaft genommen, bevor er am 16. Oktober 2025 zwecks Verbüssung einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen wegen Verweisungsbruch in den Strafvollzug versetzt wurde. Unter Hinzurechnung der bereits abgessenen Ausschaffungshaft vom 20. September 2025 bis zum 16. Oktober 2025 überschreitet die vorliegend für drei Monate angeordnete Ausschaffungshaft die Grenze von drei Monate, ab welcher dem Beurteilten eine schwere Freiheitsbeschränkung droht. Demzufolge ist ihm die unentgeltliche Verbeiständung zu gewähren und ist sein Rechtsvertreter für seine Bemühungen zu entschädigen. Bei einem ausgewiesenen Aufwand von insgesamt 5.75 Stunden à CHF 200.■ ergibt sich eine Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von CHF 1'150.■ zuzüglich ausgewiesener Auslagen und MWST.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: A____ wird die unentgeltliche Verbeiständung mit Advokat [...] bewilligt.

Die über A____ angeordnete Ausschaffungshaft ist für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis zum 13. April 2025, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand von A____, [...], wird ein Honorar von CHF 1'174.■ (einschliesslich Auslagen), zuzüglich 8,1 % MWST von CHF 95.10, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.